

Anhang zur Satzung des TSV Hohenhameln vom 02.03.2009 §6.8

Beitragsordnung des TSV Hohenhameln von 1888 e.V.

§ 1 Beitrag

Der Beitrag ist jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich per Bankeinzugsermächtigung zu entrichten.

Bareinzahlungen in der Geschäftsstelle sind möglich und kostenfrei. Bei Zahlungen auf Rechnung wird eine Rechnungskostenpauschale in Höhe von 5 € pro Zahlvorgang erhoben.

§ 2 Zahlungstermine

Vierteljährlich : 01.Januar, 01. April, 01.Juli, 01. Oktober

Für diese Zahlungsmethode wird ein Zuschlag von 5 % auf den jährlichen Mitgliedsbeitrag erhoben.

Halbjährlich : 01.Januar, 01.Juli

Für diese Zahlungsmethode wird ein Zuschlag von 3 % auf den jährlichen Mitgliedsbeitrag erhoben.

Ganzjährig: 01. Januar

§ 3 Familie

Eine Familie besteht aus mindestens 1 Erwachsenen und 1 Kind bis 18 Jahre.

Kinder über 18 Jahren müssen unaufgefordert bis zur Erreichung des 25.Lebensjahres einen jährlichen Ausbildung-/Studiumsnachweis erbringen. Alle Mitglieder der Familie müssen im selben Haushalt leben.

§ 4 Erwachsene

Jede Person über 18 Jahre gilt als Erwachsener. Bis zur Erreichung des 25.Lebensjahres ist es möglich den Jugendbeitrag zu bezahlen, wenn unaufgefordert ein Ausbildungs-/Studiumsnachweis vorgelegt wird.

§ 5 Geltung der Beiträge

Veränderungen der Beiträge sind nicht rückwirkend möglich. Veränderungen werden immer zum nächstmöglichen Zahlungstermin gültig.

§ 6 In Kraft treten

Die Verordnung tritt zum 07.03.2009 in Kraft.

Hohenhameln, den 06.03.2009

TSV Hohenhameln
Vorstand